

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Sozialfragen und Menschenrechte

Ausschuss gegen Folter:

36. und 37. Tagung 2006

- Fakultativprotokoll in Kraft getreten
- Zahlreiche Berichte seit bis zu 17 Jahren überfällig
- Keine ausreichende Bekämpfung von Folter als Verhörtechnik

Friederike Reck

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Friederike Reck, Ausschuss gegen Folter, VN, 6/2006, S. 250 ff., fort.)

Das **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (kurz: **Anti-Folter-Konvention**) hatte bis zur 37. Tagung 2006 142 Vertragsstaaten.

Das Fakultativprotokoll zu der Anti-Folter-Konvention ist zwischen der 36. und der 37. Tagung, am 22. Juni 2006, in Kraft getreten. Es sieht einen neuen Mechanismus zur Durchsetzung der Anti-Folter-Konvention vor: Das Protokoll etabliert ein System regelmäßiger Kontrollen von Haftanstalten durch unabhängige internationale und nationale Experten. Bis zur 37. Tagung ist das Fakultativprotokoll von 28 Staaten ratifiziert worden.

Dem **Ausschuss gegen Folter (CAT)** sind mit dem Berichtsverfahren und dem vertraulichen Prüfverfahren (Art. 19 und 20 Anti-Folter-Konvention) sowie – bei entsprechendem Einverständnis der Vertragsstaaten – der Staaten- und der Individualbeschwerde (Art. 21 und 22 Anti-Folter-Konvention) Instrumente an die Hand gegeben, mit denen er die Einhaltung der Konvention und ihres Fakultativprotokolls überwacht. Bis Ende 2006 hatten 52 Staaten die Befugnis des CAT zur Entgegennahme von Staaten- und Individualbeschwerden nach den Art. 21 und 22 der Konvention anerkannt. Einige weitere Staaten lassen nur eines der beiden Beschwerdeverfahren zu. Großbritannien, Japan, Uganda und die USA billigen nur die Befugnis des Ausschusses zur An-

nahme von Staatenbeschwerden. Aserbaidschan, Burundi, Guatemala, Mexiko und die Seychellen akzeptierten nur die Individualbeschwerdekompetenz des Ausschusses.

Obwohl der CAT am 13. Mai 2005 Richtlinien zur Erstellung der Staatenberichte angenommen hatte, die den Vertragsstaaten ihre Berichtspflicht erleichtern sollten, ist die Zahl der ausstehenden Berichte im Jahr 2006 weiter angestiegen. Bis Ende September 2006 waren 38 Erstberichte seit bis zu 17 Jahren überfällig. Von den nachfolgenden, periodischen Berichten lagen 188 seit bis zu 15 Jahren über der ursprünglichen Frist. Bei dem 18. Treffen der Vorsitzenden aller Menschenrechtsausschüsse vom 22. bis zum 23. Juni 2006 sind einheitliche Richtlinien für die Staatenberichte verabschiedet worden, die die Standards zukünftiger Staatenberichte festlegen.

Die zehn unabhängigen Experten des Ausschusses gegen Folter trafen sich vom 1. bis 19. Mai 2006 (36. Tagung) und vom 6. bis 24. November 2006 (37. Tagung) in Genf, um die Berichte der Vertragsstaaten mit deren Vertretern zu diskutieren. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit untersuchte der Ausschuss außerdem substanzielle Hinweise auf systematische Folter in Vertragsstaaten nach Art. 20 und Individualbeschwerden nach Art. 22 der Konvention.

36. Tagung

Auf seiner 36. Tagung lagen dem Ausschuss die Erstberichte von Katar und Togo sowie die periodischen Berichte von Peru, Georgien, Guatemala, den Vereinigten Staaten und der Republik Korea vor.

Der CAT lobte insbesondere die Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission (Truth and Reconciliation Commission) in **Peru**. Positiv zu bewerten seien außerdem die von Peru ergriffenen Maßnahmen zur Anerkennung und Entschädigung von Folteropfern. Jedoch erhält der Ausschuss weiterhin Beschwerden über das Verhalten von Polizeikräften, Armeeangehörigen und Polizeibediensteten. Außerdem sind dem CAT Berichte über Folterungen an Rekruten zugeleitet wor-

den. Der Ausschuss empfahl Peru unter anderem, alle Foltervorwürfe umgehend, unparteiisch und sorgfältig zu untersuchen sowie sicherzustellen, dass angemessene Strafen verhängt und Entschädigungen an die Opfer gezahlt werden.

Der Ausschuss begrüßte, dass **Georgien** dem Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention beigetreten ist und die Zuständigkeit des CAT für Beschwerden nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens anerkannt hat. Der Ausschuss nahm jedoch mit Besorgnis zu Kenntnis, dass insbesondere in Gefängnissen und bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität weiterhin gefoltert wird. In einem Gespräch des Ausschusses mit dem Sonderberichterstatter für Folter Manfred Nowak am 2. Mai 2006 traten zudem alarmierende Haftbedingungen zu Tage. Schließlich kritisierte der CAT, dass Art. 18 Abs. 4 der georgischen Verfassung bei nationalen Notständen Ausnahmen vom Folterverbot zulasse. Der Ausschuss empfahl Georgien zur Vorbeugung von Folter unter anderem, für alle Hierarchieebenen des Polizeiapparats eine Null-Toleranz-Politik einzuführen. Ziel dieser Politik sollte sein, Probleme zu identifizieren, einen Verhaltenskodex für Amtsträger sowie ein System regelmäßiger Kontrolle durch eine unabhängige Institution zu entwickeln. Außerdem legte der CAT Georgien nahe, Art. 18 Abs. 4 seiner Verfassung mit der Anti-Folter-Konvention in Einklang zu bringen.

In **Guatemala** konnte der Ausschuss Verbesserungen der Menschenrechtssituation feststellen. Insbesondere gebe es keine Politik des Verschwindenlassens von Personen mehr. Auch war dem Ausschuss nicht mehr von geheimen Gefängnissen berichtet worden. Der CAT missbilligte jedoch, dass Guatemala zum Kampf gegen Kriminalität das militärische Personal um 3000 Mann verstärkt hatte und empfahl dem Vertragsstaat, stattdessen die Zahl der Polizisten zu erhöhen.

Der Ausschuss begrüßte, dass die **Vereinigten Staaten** ein Gesetz gegen Vergewaltigung in Gefängnissen (Prison Rape Elimination Act 2003) und ein Gesetz, das Folter und unmenschliche Behandlung von Gefangenen verbietet (Detainee Treatment

Act 2005), erlassen hat. Positiv sei auch, das Vorhaben der Regierung, in einem neuen Militärhandbuch (Army Field Manual) für geheimdienstliche Verhöre Verhörtechniken festzulegen, die zur Gänze mit der Anti-Folter-Konvention übereinstimmen. Bisher seien einige Verhörtechniken der USA jedoch besorgniserregend. Der CAT bedauerte auch, dass die USA der Ansicht sind, das Übereinkommen fände in bewaffneten Konflikten keine Anwendung. Der Ausschuss wies auf seine Rechtsauffassung hin, dass die Vertragsstaaten in allen Gebieten unter ihrer effektiven Kontrolle – ungeachtet, welche seiner Behörden diese Kontrolle ausüben – an die grundlegenden Vorschriften der Anti-Folter-Konvention gebunden sind. Die USA müssten in den von ihr kontrollierten Gebieten sicherstellen, dass niemand in Geheimgefängnissen untergebracht ist. Von Verhörtechniken, die Folter oder unmenschliche Behandlung beinhalten einschließlich sexueller Erniedrigungen, ›water boarding‹ und ›short shackling‹, müsse Abstand genommen werden. Außerdem forderte der CAT die USA auf, das Gefangenenlager in Guantánamo Bay zu schließen und den dortigen Gefangenen Zugang zu einem fairen Verfahren zu gewähren oder sie so bald wie möglich freizulassen.

Der Ausschuss zeigte sich erfreut, dass die neue Verfassung von **Katar** Folter verbietet und unter Strafe stellt. Des Weiteren begrüßte der Ausschuss die Maßnahmen, die Katar gegen Menschenhandel, insbesondere den Handel mit Kindern, unternommen hat. Jedoch wünschte der CAT, dass Katar seine Vorbehalte bei der Anti-Folter-Konvention zurückzieht. Sorge bereitete dem Ausschuss, dass das Strafgesetzbuch Prügelstrafen und Steinigungen vorsieht. Solche Strafen seien mit der Anti-Folter-Konvention nicht vereinbar.

In **Togo** waren positive Entwicklungen zu verzeichnen. Im Jahr 1998 wurde ein Gesetz erlassen, das weibliche Genitalverstümmelung verbietet. Im Jahr 2005 wurde eine Institution ins Leben gerufen, die Haftdauer und -bedingungen überwacht (General Inspectorate of Security Services). Außerdem unterzeichnete Togo im selben Jahr das Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention. Folter, Verschwindenlassen von Personen und Vergewaltigungen von Frauen durch Armeemitglieder waren im Berichtszeitraum in-

des noch weit verbreitet und wurden nur unzureichend verfolgt. Der CAT legte Togo nahe, alle Gefängnisse rechtlicher Aufsicht zu unterstellen und Verstöße gegen das Folterverbot strafrechtlich zu verfolgen. Außerdem kritisierte der Ausschuss, dass sich der ehemalige Präsident der Zentralafrikanischen Republik Ange-Felix Patasse, der wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit an den Internationalen Strafgerichtshof ausgeliefert werden soll, in Togo aufhält. Der CAT verlangt von Togo, ihn an den Internationalen Strafgerichtshof zu überstellen.

Der Ausschuss begrüßte die Einrichtung eines Nationalen Menschenrechtsausschusses in der **Republik Korea**, der mit der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen und der Inspektion von Haft- und Erziehungsanstalten beauftragt ist. Jedoch beunruhigt den CAT, dass der hohen Anzahl von Beschwerden über Fälle von Folter nur wenige Anklagen, Verurteilungen und disziplinarische Maßnahmen gegenüberstehen. Auch vermisst der Ausschuss Programme zur Versorgung, Rehabilitation und adäquater Entschädigung von Folteropfern.

37. Tagung

Auf seiner 37. Tagung prüfte der Ausschuss die Erstberichte von Burundi, Guyana, Südafrika und Tadschikistan sowie die periodischen Berichte Mexikos, Russlands und Ungarns.

Seinem Erstbericht zufolge hat **Tadschikistan** erfreulicherweise alle größeren internationalen Menschenrechtskonventionen und das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert. Positiv sei auch, dass die Hoheitsgewalt über die Gefängnisse vom Innenministerium auf das Justizministerium übergegangen ist. Besorgniserregend sei jedoch, dass Folter in Tadschikistan ein gängiges Mittel ist, um Geständnisse zu erzwingen. Der Ausschuss gab Tadschikistan auf, außerhalb seiner Strafverfolgungsbehörden ein unabhängiges Organ zu schaffen, welches die rechtmäßige Durchführung von Ermittlungen überwacht. Außerdem müssen nach Ansicht des CAT alle Foltervorwürfe untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, einschließlich der Fälle von Folter aus den Jahren 1995 bis 1999.

Der Ausschuss begrüßte, dass **Mexiko** das Fakultativprotokoll ratifiziert und die Individualbeschwerdekompetenz des Aus-

schusses nach Art. 22 des Übereinkommens anerkannt hatte. Ebenso erfreulich waren die Schulungsprogramme, die der Vertragsstaat eingerichtet hatte, um das Menschenrechtsbewusstsein der Strafverfolgungsorgane zu schärfen. Indes bereiteten Berichte über willkürliche Haft und die Tatsache, dass Militärpersonal für Folter nur nach dem Wehrrecht zur Verantwortung gezogen würde, dem Ausschuss Sorgen. Vor allem aber empfahl der CAT Mexiko, die Geschehnisse rund um die Unruhen vom 3. und 4. Mai 2006 in San Salvador Atenco zu untersuchen. Diesbezüglich hätte der Ausschuss Beschwerden über Folter und sexuelle Gewalt an Frauen erhalten. Es müsse sichergestellt werden, dass die Opfer angemessen entschädigt werden und Zugang zur notwendigen medizinischen und psychologischen Betreuung erhalten.

In **Burundi** sind Institutionen zum Schutz von Menschenrechten geschaffen worden. Der Ausschuss war jedoch alarmiert ob der Vielzahl von Fällen von Folter zwischen Juli 2005 und Juli 2006, über die ihm Informationen zugekommen sind, und ob der Berichte über zahlreiche Fälle von Verschwindenlassen von Personen. Auch bedauerte er die Straflosigkeit solcher Akte. Der Ausschuss empfahl Burundi, Exekutive und Judikative stärker zu trennen, um eine unabhängige Justiz zu schaffen. Außerdem müsse Burundi die Straflosigkeit von Folter bekämpfen, indem es ein Übergangsrechtssystem schafft – eine Wahrheitskommission und eine Sonderkammer innerhalb des Gerichtssystems – wie es der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1606(2005) beschlossen hatte.

Erfreulich sei, dass in **Russland** eine neue Strafprozessordnung in Kraft getreten ist, die das Recht auf ein faires Verfahren besser umsetzt. Jedoch leidet das Strafverfahren nach Ansicht des CAT darunter, dass die Karrieren innerhalb der Strafverfolgungsbehörden an die Anzahl gelöster Kriminalfälle geknüpft sind. Dadurch entstände ein Anreiz, Geständnisse durch Folter zu erzwingen. Beunruhigend sei des Weiteren, dass Folter innerhalb der Armee verbreitet ist und Folteropfer weitere Misshandlungen fürchten müssten, wenn sie Anzeige erstatten. Sorge bereiteten dem Ausschuss auch Berichte über Berohungen und Tötungen von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten, zuletzt Anna Politkowskaja. Auch verlässliche Berichte über

inoffizielle Haftanstalten, Folter und das Verschwindenlassen von Personen in Tschetschenien wurden vom Ausschuss thematisiert. Er forderte von Russland, die benannten Missstände zu beseitigen.

Der Ausschuss lobte den friedlichen Übergang von dem Apartheidregime zu einer demokratischen Gesellschaft in **Südafrika**. Auch die Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission sei erfreulich. Jedoch bestünde nach wie vor *De-facto*-Straflosigkeit von Personen, die für Folter zu Zeiten des Apartheidregimes verantwortlich waren. Sorge bereite dem CAT auch die hohe Anzahl von Todesfällen in Gefängnissen. Der Ausschuss legte Südafrika nahe, die Haftbedingungen in den oft überfüllten Gefängnissen zu verbessern. Auch müssten die Regelungen zur Untersuchungshaft – insbesondere für Kinder – überarbeitet werden.

Der CAT begrüßte, dass **Guayana** die zentralen Menschenrechtsübereinkommen und das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat. Jedoch bedauerte er, dass in dem Bericht Informationen zur Einhaltung von Art. 3 der Anti-Folter-Konvention fehlen. Er erinnerte Guayana an das absolute Verbot, eine Person an einen Staat auszuliefern oder in einen solchen abzuschicken, bei dem substantiierte Gründe dafür sprechen, dass die Person dort gefoltert werden würde. Der Ausschuss nahm mit Sorge die geringe Anzahl von Polizeikräften indoguyanischer Abstammung und die hohe Anzahl von Todesfällen indoguyanischer Häftlinge zur Kenntnis und schloss einen Zusammenhang nicht aus. Der CAT forderte von Guayana, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis außergerichtlicher Tötungen durch Polizeiangehörige zu beenden. Ferner müsse ein effektives Beschwerdesystem für Fälle sexueller Gewalt in den Haftanstalten geschaffen werden.

Die fortschreitende Reform des Rechtssystems, die **Ungarn** in seinem Erstbericht darlegte, wurde vom Ausschuss positiv bewertet. Jedoch würde bei Verhaftungen das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt und auf Zugang zu medizinischer Versorgung nicht immer beachtet. Auch der Umgang mit Asylsuchenden und anderen Ausländern, die von der Grenzpolizei teilweise bis zu zwölf Monate in Gewahrsam genommen würden, wurde kritisiert. Der CAT empfahl Ungarn, bei Polizeikräften und Gefängnispersonal durch

weitergehende Schulungen mehr Bewusstsein für die Vorschriften der Anti-Folter-Konvention zu schaffen. Auch müsse ein Verhaltenskodex für alle Amtsträger niedergeschrieben werden. Es bedürfe zudem eines unabhängigen Aufsichtsorgans, das die Einhaltung des Übereinkommens überwacht.

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission:

58. Tagung 2006

- **Abschluss der Arbeiten zum diplomatischen Schutz, zur Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten, zu den einseitigen Akten von Staaten und zur Fragmentierung des Völkerrechts**
- **Fortschritte bei der Kodifizierung zu den Gemeinsamen natürlichen Ressourcen, der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen und dem Praxisleitfaden zu Vorbehalten bei Verträgen**

Nina Hüfken

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Nina Hüfken über die 57. Tagung 2005, VN, 4/2006, S. 168, fort.)

Äußerst produktiv verlief die 58. Tagung der **Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC)** in Genf. Das Expertengremium konnte auf seinen zwei jeweils sechswöchigen Sitzungen (1.5.–9.6. und 3.7.–11.8.2006) gleich vier Themenbereiche abschließen und mit Empfehlungen bezüglich der weiteren Vorgehensweise an die Generalversammlung weiterleiten.

Hierzu gehört das Thema **Diplomatischer Schutz**. Das in zweiter Lesung angenommene Regelwerk definiert diplomatischen Schutz und trifft detaillierte Aussagen darüber, welcher Staat zu dessen Ausübung berechtigt ist. Einzelne Bestimmungen betreffen den Wechsel der Staatsangehörigkeit, mehrfache Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Flüchtlinge. In Bezug auf Unternehmen knüpft der Entwurf nun primär an den Gründungsort an, lässt

aber eine eng definierte Ausnahme zugunsten des Sitzstaates bei fehlenden Anknüpfungspunkten zum Gründungsstaat zu. Es finden sich ferner Regelungen zur Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Im Gegensatz zum Vorentwurf bleibt die Frage offen, ob der Staat eigene Rechte oder zumindest auch Rechte des betroffenen Individuums geltend macht. Ein neu aufgenommener Artikel empfiehlt die Einbeziehung der geschädigten Personen in die Planung der Vorgehensweise und die Weiterleitung von Entschädigungszahlungen an die Opfer. Laut Kommentar handelt es sich insofern um Staatenpraxis, deren gewohnheitsrechtliche Geltung sich nicht sicher nachweisen lässt. Das Regelwerk wurde der Generalversammlung weitergeleitet mit der Empfehlung, es zu einer Konvention auszuarbeiten (siehe UN-Dok. A/RES/35 v. 18.12.2006) .

Ebenfalls abgeschlossen sind die Arbeiten zur **Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten** mit der Annahme eines Entwurfs von Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten in zweiter Lesung. Die acht Grundsätze ergänzen den auf der 53. Tagung angenommenen Teil zur Prävention derartiger Schäden. Hauptanliegen des Entwurfs ist es, geschädigten Einzelpersonen und Staaten schnell eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und zum Erhalt der Umwelt beizutragen. Als Leitlinie dient das Verursacherprinzip. Die strittige Frage des Rechtscharakters lösten die Experten zugunsten einer Aufstellung von Grundsätzen mit empfehlendem Charakter, obwohl der Wortlaut stellenweise eine Kodifizierung verbindlicher Rechtspflichten nahelegt. Hiervon erhoffen sie sich eine größere Akzeptanz unter den Mitgliedstaaten. Gleichzeitig soll mehr Flexibilität bei der Umsetzung in nationales Recht ermöglicht werden. Dementsprechend empfiehlt die Kommission der Generalversammlung die Aufnahme der Grundsätze in eine Resolution, verbunden mit einer Aufforderung an die Staaten, Umsetzungsmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu treffen.

Nach den kontroversen Diskussionen der letzten Jahre kommt auch Bewegung in die Arbeiten zu den **Gemeinsamen natürlichen Ressourcen**. Auf Grundlage der von einer Arbeitsgruppe überarbeitete-

ten Artikelentwürfe aus dem dritten Bericht des Berichterstatters Chusei Yamada zum Bereich der grenzüberschreitenden Grundwasservorkommen nahm die Kommission einen Entwurf von 19 Artikeln in erster Lesung an. Dessen Zielsetzung besteht in einer gleichberechtigten und sinnvollen Nutzung dieser Vorkommen. Im Mittelpunkt steht die Verpflichtung, anderen Staaten mit Zugang zu demselben Grundwasservorkommen keinen Schaden zuzufügen. Weitere Artikel betreffen Kooperationspflichten, den Austausch relevanter Daten und Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme. Der Entwurf orientiert sich in weiten Teilen an dem Übereinkommen über das Recht der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Flussgebiete aus dem Jahr 1997. Angesichts des niedrigen Ratifikationsstands, der ein Inkrafttreten dieses Übereinkommens bisher verhinderte, ist aber weiter offen, welche Form der Entwurf nach Abschluss der Arbeiten annehmen soll.

Mit der Annahme von 14 Artikelentwürfen schritt die Kodifizierung der **Verantwortlichkeit internationaler Organisationen** gewohnt zügig voran. Diese betreffen Umstände, welche die Rechtswidrigkeit einer Handlung ausschließen, und die Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit der Handlung einer internationalen Organisation. Wie in den Vorjahren konnte insofern auf das Recht der Staatenverantwortlichkeit zurückgegriffen werden. Zusätzlich sieht der Entwurf die Haftung eines Mitgliedstaats einer internationalen Organisation für den Fall vor, dass der Staat eigene völkerrechtliche Verpflichtungen umgeht, indem er die Organisation mit entsprechenden Kompetenzen ausstattet und letztere eine Handlung begeht, die bei Vornahme durch den Staat völkerrechtswidrig wäre. Einen Mitgliedstaat trifft außerdem eine nachrangige Haftung für Akte einer Organisation, sofern er die Verantwortlichkeit übernimmt oder die geschädigte Partei dazu verleitet, auf seine Verantwortlichkeit zu vertrauen.

Zu den **Vorbehalten bei Verträgen** setzten die Experten die Diskussion über den im Vorjahr vorgelegten zehnten Bericht des Berichterstatters Alain Pellet fort und konnten den Praxisleitfaden um fünf Richtlinien zur Wirksamkeit eines Vorbehaltes ergänzen. Ausgangspunkt ist Artikel 19 der beiden Wiener Vertragsrechts-

konventionen, dessen einzelne Merkmale näher erläutert werden. Der Redaktionsausschuss beschäftigte sich außerdem mit Teilen des Praxisleitfadens zur Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Gültigkeit eines Vorbehaltes und zu den rechtlichen Folgen unwirksamer Vorbehalte. Aus Zeitmangel musste die Diskussion dieser bedeutenden Fragestellungen ebenso wie die Debatte über den elften Bericht des Berichterstatters auf die kommende Tagung verschoben werden.

Mit der Annahme von zehn kommentierten Leitlinien zu den **einseitigen Akten von Staaten** beendeten die Völkerrechtler auch die Arbeiten zu diesem Thema. Der Anwendungsbereich der Leitlinien beschränkt sich auf formale Erklärungen, welche mit dem Willen abgegeben werden, rechtliche Verpflichtungen zu erzeugen. Sie treffen Aussagen zur Basis der rechtlichen Bindungswirkung, zur Form der Erklärung, zu den Adressaten sowie zu Auslegungsgesichtspunkten. Einseitige Erklärungen, die im Widerspruch zu einer zwingenden Völkerrechtsnorm stehen, sind nichtig. Weitere Bestimmungen betreffen die fehlende Bindungswirkung gegenüber anderen Staaten und den Widerruf. Angesichts der Tatsache, dass die Eignung der Materie für eine Kodifizierung wiederholt in Frage stand, handelt es sich bei den aufgenommenen Punkten um einen Minimalkonsens, der sich zwar in großen Teilen auf die Rechtsprechung internationaler Gerichte zurückführen lässt, dessen Relevanz aber durch die Tatsache gemindert wird, dass die ILC die Generalversammlung lediglich zur Kenntnisnahme auffordert.

Zu den **Auswirkungen kriegerischer Konflikte auf Verträge** lag der zweite Bericht des Berichterstatters Ian Brownlie vor. Die Diskussion offenbarte, dass noch Klärungsbedarf hinsichtlich des Zuschnitts der Materie besteht. Strittig war insbesondere die Einbeziehung verschiedener Kategorien bewaffneter Auseinandersetzungen. Während Einigkeit darüber herrschte, dass der Ausbruch eines Konflikts nicht automatisch zu einer Beendigung oder Suspendierung völkerrechtlicher Verträge führt, ergaben sich erhebliche Meinungsunterschiede im Hinblick darauf, welche Relevanz dem Willen der Parteien in diesem Zusammenhang zukommt.

Als Diskussionsgrundlage zu dem neu aufgenommenen Thema der **Verpflichtung,**

Strafverfolgung zu betreiben oder auszuliefern (*aut dedere aut judicare*), diente ein vorläufiger Bericht des Berichterstatters Zdzislaw Galicki. Während der Debatte zeichnete sich ein Konsens dahingehend ab, den Untersuchungsgegenstand möglichst eng zu fassen. Dagegen bestand Zurückhaltung im Bezug auf die Überlegung des Berichterstatters, über die vertraglichen Grundlagen der Verpflichtung hinaus nach einer Verortung im Gewohnheitsrecht zu fragen.

Schließlich sind auch die Arbeiten zu den **Auswirkungen der Fragmentierung des Völkerrechts** abgeschlossen. Hierzu lag der ILC eine Untersuchung der Studiengruppe unter Vorsitz von Martti Koskeniemi vor. Auf Grundlage dieser Untersuchung wurden der Generalversammlung 42 Schlussfolgerungen zur Kenntnisnahme empfohlen. Inhaltlich geht es um die Frage, wie Kohärenzproblemen aufgrund der zunehmenden Ausdifferenzierung des Völkerrechts durch so genannte ›self-contained regimes‹ und spezielle vertragliche Systeme zu begegnen ist. Die Schlussfolgerungen setzen sich mit der Anwendung anerkannter juristischer Auslegungstechniken auseinander. Besondere Beachtung finden die *Lex-specialis*-Regel und die einschlägigen Vorschriften der Wiener Vertragsrechtskonvention, während die Betrachtung höherrangiger Normen mit einer nicht abschließenden Aufzählung von *Ius-cogens*-Normen sowie der Einbeziehung der UN-Charta und bindender Beschlüsse der UN-Organe eher zurückhaltend ausfällt.

Neu in das längerfristige Arbeitsprogramm nahm die ILC die Themen Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit, Immunität internationaler Organisationen von der Gerichtsbarkeit, Schutz von Personen im Katastrophenfall, Schutz persönlicher Daten im grenzüberschreitendem Informationsfluss sowie extraterritoriale Zuständigkeit auf. Infolge turnusgemäßer Wahlen wird unter den 34 Sachverständigen mit Georg Nolte auf der kommenden Tagung wieder ein deutsches Mitglied vertreten sein.

International Law Commission, Report on the work of its fifty-eighth session, Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10); <http://untreaty.un.org/ilc/reports/2006/2006report.htm>